

A Bekanntmachungen des Landkreises Leer

Amt III/61

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des Emssperrwerks zur Unterstützung des Einschwimmvorgangs für den Ersatz-Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 in Leer; Feststellung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, beantragt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Nutzung des Emssperrwerks zur Unterstützung des Einschwimmvorgangs für den Ersatz-Neubau der Ledabrücke im Zuge der B 70 in Leer. Die neue Brücke soll ca. 15 m westlich neben der bestehenden Brücke gebaut werden. Für den anschließenden Verschiebung des Stahltragwerkes der Strombrücke über die Leda muss die Leda mit Hilfe des Ledasperrwerks angestaut werden. Aufgrund der Einsatzgrenzen des Ledasperrwerks ist für diese Phase aus statischen Gründen auch die Beeinflussung des Gewässerpegels im Unterlauf der Ems durch den Einsatz des Emssperrwerks erforderlich und Gegenstand des gestellten Antrags.

Das Planfeststellungsverfahren für den Ersatz-Neubau der Ledabrücke ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgt die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Gesamtvorhaben. Die erkannte Notwendigkeit des Einsatzes des Emssperrwerks dient der technischen Realisierbarkeit des Verkehrsvorhabens. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird der Einsatz des Emssperrwerks - als Änderung der Planung nach erfolgter Auslegung der Unterlagen - im Rahmen einer separaten Beteiligung aller von der Änderungsplanung Betroffenen abgestimmt.

Für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. der Anlage 1 Nr. 13.6.2 des UVPG (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) eine allgemeine Vorprüfung erfolgt, um zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wesentliche Kriterien für die Prüfung des Bestehens oder Nichtbestehens der UVP-Pflicht sind u. a. die prognostizierbaren Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter nach der Anlage 3 des UVPGs.

Durch diese UVP-Vorprüfung wird insofern festgestellt, ob die Änderung sich auf die bereits in den Unterlagen der Planfeststellung für den Ersatz-Neubau der Ledabrücke enthaltene UVP auswirkt; ob also zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind und in welcher Form die Beteiligung für die Änderungsplanung zu erfolgen hat.

Die Bewertung im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher eine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die beantragte Erlaubnis bezweckt eine Tideniedrigwasseranhebung über maximal 2 Ebbphasen. Die Schließdauer des Emssperrwerks beträgt dabei max. 4 Stunden pro Ebbphase. Hierdurch soll der für das Einschwimmen der neuen Brücke erforderliche Wasserstand in der Leda sowie der Ems vorgehalten werden. Die herbeigeführten Wasserstände bewegen sich im Rahmen des normalen Tidegeschehens. Die Vorländer sind von der Tideniedrigwasseranhebung nicht betroffen. Es handelt sich insgesamt um eine zeitlich auf wenige Stunden begrenzte Maßnahme, die im August/September 2026 bzw. August/September 2027 unter klar definierten Rahmenbedingungen und nach Abstimmung mit den Betroffenen durchgeführt werden soll.

Durch die Tideniedrigwasser-Anhebung kann es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser kommen.

Diese betreffen die Tideniedrigwasserstände und die Strömungsgeschwindigkeiten. Diese Veränderungen finden nur während maximal zwei aufeinander folgender Ebbphasen statt. Die Auswirkungen auf die Hydrologie haben Folgewirkungen auf die Salz-, Schwebstoff- und Sauerstoffgehalte.

Diese Auswirkungen sind jedoch gering und kurzfristig, so dass auch Auswirkungen auf Fische und Rundmäuler sowie das Makrozoobenthos ausgeschlossen werden können.

Auch die Barrierewirkung durch das Schließen des Emssperrwerkes hat für Meeressäuger, Fische und Rundmäuler keine erheblichen Auswirkungen. Nahrungssuchende Gastvögel werden durch die kurzzeitige Anhebung des Tideniedrigwassers und somit eine temporäre Verringerung der Größe der Wattflächen nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Ergebnis dieser UVP-Vorprüfung ist somit festzustellen, dass die Tideniedrigwasser-Anhebung zu gewissen Beeinträchtigungen führen kann. Diese sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt und sind in ihrer Intensität so gering, dass relevante Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach Anlage 3 des UVPGs, wie u. a. Wasser, Boden, Fläche, Mensch, Tiere und Pflanzen, durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Aufgrund der o. g. Ausführungen stelle ich hiermit gem. § 5 Abs. 1 UVPG fest, dass eine Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist. Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Leer, den 26.09.2023

**Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groot**

Amt III/68

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Poghausen-Spols

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Poghausen-Spols vom 10.03.1997 in der Fassung vom 01.01.2012, wird aufgrund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 18.08.2023 wie folgt geändert:

§ 16 Absatz 2:

Das Wort "selbständig" wird ersatzlos gestrichen.

Genehmigung:

Gemäß § 58 Absatz 2 Wasserverbandsgesetz (WVG; vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I Nr. 31 S. 1578) geändert worden ist) wird die vorstehende Satzungsänderung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzungsänderung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Leer, den 25.09.2023

**Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groot**

B Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände

Stadt Leer (Ostfriesland)

Bekanntmachung der Stadt Leer (Ostfriesland); Jahresabschluss 2018

Der Rat hat in seiner Sitzung am 14.09.2023 den Jahresabschluss 2018 in der festgestellten Fassung beschlossen und dem Hauptverwaltungsbeamten gem. § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag der unselbständigen Fischerstiftung in Höhe von 543,29 € wird der zweckgebundenen Rücklage entnommen.

Der Überschuss des Jahresergebnisses (ordentliches und außerordentliches Ergebnis ohne Fischerstiftung) des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 2.876.253,65 € wird mit dem Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss verrechnet.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG liegt der Jahresabschluss mit allen Bestandteilen des Anhangs ohne Forderungsübersicht, dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten vom 02.10.2023 bis einschließlich 12.10.2023 im Rathaus, Schmiedestr. 7, Leer, Zimmer 244 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leer, den 21.09.2023

**Stadt Leer (Ostfriesland)
Der Bürgermeister
Claus-Peter Horst**

Gemeinde Moormerland

Satzung der Gemeinde Moormerland über die Verlängerung der Veränderungssperre zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 40

Aufgrund der §§ 14, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. §§ 10 Abs. 1 sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Moormerland in seiner Sitzung am 14.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. W 40 wird um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.

